

Satzung

Urbanophil.net – Netzwerk für urbane Kultur e.V.

in der Fassung vom 23.12.2017

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „urbanophil.net - Netzwerk für urbane Kultur e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Volks- und Berufsbildung i.S. d. §52AO. Der Verein zielt auf die Schaffung einer Plattform für den Dialog und Austausch zwischen Fachleuten aus Stadtplanung, Architektur, kulturellen Akteuren, Vereinen, Institutionen sowie der Öffentlichkeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Bereitstellung einer über das Medium Internet allgemein zugänglichen Publikations-, und Informationsplattform (ein sog. Weblog unter der Adresse <http://www.urbanophil.net>), welche das zentrale Kommunikationsmedium darstellt.
 - die Durchführung von Veranstaltungen zu stadtplanerischen, architektonischen und urban-kulturellen Themen (z.B. in der Form von Filmabenden, Stadtspaziergängen, Ausstellungen, Fachgesprächen u.ä.).
 - die ideelle Förderung des Austausches, der Kooperation und Vernetzung zwischen den unter 2. genannten Akteuren.

4. Selbstlosigkeit
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkten mitarbeitenden Mitglieder, die sich inhaltlich und organisatorisch am Vereinsgeschehen beteiligen.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Jahresversammlung teilnehmen.
 - a. aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
 - b. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

5. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Aufnahmegebühr.
6. Die Fördermitgliedschaft ist über ein Formular zu beantragen. Fördermitgliedern kann zu einzelnen Vereinsveranstaltungen ein ermäßigter Eintrittspreis gewährt werden. Die Ermäßigung können nur natürliche Fördermitglieder wahrnehmen.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
 - a. Deren Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit verabschiedet wird.
 - b. Über Freistellungen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
 - c. Mitglieder verpflichten sich zur Abgabe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - d. Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig berechnet und bei Austritt auch nicht anteilig erstattet.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines jeden Monats zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
9. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann entscheidet. Auf Wunsch hat eine persönliche Anhörung zu erfolgen.

§ 5 Mitteilungen, Veröffentlichungen

1. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins verpflichten sich, dem Verein eine Email-Adresse oder alternativ eine Postadresse zu nennen, über die sie zu erreichen sind.
2. Name, Email-Adresse, Tätigkeitsbereich sowie freiwillige Angaben der Mitglieder werden nur den Mitgliedern zugänglich veröffentlicht. In Absprache mit

den einzelnen Mitgliedern können einzelne Daten auf der vereinseigenen Internetseite veröffentlicht werden.

3. Sämtlicher Informationsaustausch sowie alle Mitteilungen und Willenserklärungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern können per Email erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie Mahnungen über rückständige Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Finanzwart/die Finanzwärtin. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge sowie sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Bei pari Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Seine Aufgaben und Pflichten sind:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über den Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch das Amt dieses Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bevor die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
4. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung hat mindestens vorzusehen:
 - a. Rechenschaftsbericht der/des Vorstandsvorsitzenden.
 - b. Bericht der Kassenprüfenden und des Finanzvorstandes über das abgelaufene Jahr.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei pari Entscheidung entscheidet der Vorstand.

3. Auf Verlangen von mindestens 2/10 der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung gelten die Fristen der ordentlichen Mitgliedsversammlung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
6. Zur Ausübung des Stimmrechts der aktiven Mitglieder kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvorwärters/Kassenwärtin und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stifter

1. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, sonstige Firmen, Personengruppen und Körperschaften, die dem Verein während eines Kalenderjahres mindestens 500 € zuwenden, gelten als Stifter des Vereins.
2. Natürliche Personen, die dem Verein während eines Kalenderjahres mindestens 100 € zuwenden, gelten als Stifter des Vereins.
3. Die Namen der Stifter werden jeweils im Zusammenhang mit dem Jahresbericht in der Hauptversammlung und in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 13 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Volks- und Berufsbildung in den Bereichen Stadtplanung, Architektur und urbaner Kultur.